



# DIE 10 FÄLLE

wichtigsten

## MUSTERKLAUSUREN EXAMEN ZIVILRECHT

**Hemmer / Wüst**

---

- Einordnungen
  - Gliederungen
  - Musterlösungen
  - bereichsübergreifende Hinweise
  - Zusammenfassungen
- 

10. Auflage

EINFACH •

VERSTÄNDLICH • KURZ

**Inhaltsverzeichnis:** Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

**Fall 1: Sangria mit Totalschaden..... 1**

Rücktritt, §§ 434, 437 Nr. 2, 326 V; Schadensersatz statt der ganzen Leistung, §§ 311 a II, 434, 437 Nr. 3; Anwendbarkeit c.i.c., §§ 280 I, 241 II, 311 II; Zurechenbarkeit eines Schadens; Verhältnis Gewährleistungsrecht/Anfechtung; Umfang des Bereicherungsanspruchs

**Fall 2: Der Doppelschlag..... 22**

Haftungsrechtliche Gleichbehandlung von Privaten und Hoheitsträgern; Abgrenzung Tun/Unterlassen i.R.d. Verletzungshandlung; Vorteilsanrechnung; Mitverschulden i.R.d. Schadensminderung; gestörte Gesamtschuld

**Fall 3: Nachbarliebe mit Folgen..... 44**

Abgrenzung Vertrag/Gefälligkeitsverhältnis; rechtliche Bedeutung der Inzahlunggabe eines Altwagens; Rücktritt ohne Fristsetzung bei fehlgeschlagener Nacherfüllung, §§ 475d I Nr. 2, 440 S.1; Verhältnis der Ansprüche Eigentümer/Anwartschaftsberechtigter

**Fall 4: Das verschmähte Motorrad..... 60**

Verhältnis der Ansprüche aus §§ 280 I, III, 281 und §§ 280 I, II, 286; Vertretungsproblematik (Offenkundigkeit); Eigengeschäft gem. § 164 II; Abtretung von Ansprüchen; Drittschadensliquidation

**Fall 5: Hilfe unter Freunden ..... 73**

Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage; Sicherungsübereignung; Voraussetzungen des Eigentumserwerbs durch Ersteigerung

**Fall 6: Die "wandernde" Fräsmaschine ..... 94**

Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten; Sicherungsabrede als Besitzmittlungsverhältnis; "mittelbarer Nebenbesitz"; Verhältnis Globalzession/erneute Abtretung; Sittenwidrigkeit durch Übersicherung; Freiwerden von einer Verpflichtung gem. §§ 407 ff.

**Fall 7: Das teure Reitturnier ..... 112**

Mehrheitsvertretung beim Verein; neg. Publizität des Vereinsregisters;  
Sonderproblem: Quasi-Erfüllungsanspruch aus c.i.c., §§ 280 I, 241 II, 311 II;  
Entreicherungproblematik und verschärfte Haftung; Haftung des Vertreters  
ohne Vertretungsmacht, § 179 I; Störung der Geschäftsgrundlage, § 313;  
Gesamtschuldnerschaft

**Fall 8: Falsche Versprechen ..... 130**

Gewährleistung bei Rechtskauf; Anfechtung, § 119 II, (P): Mietertrag als  
Grundstückseigenschaft; Rückabwicklung aufgrund Störung der  
Geschäftsgrundlage, §§ 346 I, 313 I, III

**Fall 9: Opfer für Poseidon ..... 142**

Voraussetzungen des Versäumnisurteils; Mangelhaftigkeit der Sache,  
Ansprüche gegen den Händler; Verjährung; Umfang des  
Schadensersatzanspruchs; Mangelfolgeschaden;  
Ansprüche gegen den Produzenten

**Fall 10: Die Kunstexpertin ..... 166**

Bei Anfechtung durch Verkäufer keine Konkurrenz mit Gewährleistung;  
Abgrenzung Rechtsgeschäft/Gefälligkeit bei Darlehen; Unterscheidung  
"Leistung erfüllungshalber"/"Leistung an Erfüllungs Statt";  
Scheckbegebungsvertrag; Geheißerwerb; Herausgabeansprüche; Ansprüche  
des "nicht-mehr-berechtigten" Besitzers

## Fall 1:

### Sachverhalt:

Am 18. Februar kaufte Kohl vom Autohändler Vetter einen gebrauchten Personenkraftwagen für 7.500,- €. Der Preis entsprach dem Marktwert eines unfallfreien Fahrzeugs dieser Art.

Der Wagen hatte bereits zwei Unfälle hinter sich. Der merkantile Minderwert des Fahrzeugs betrug aufgrund des ersten Unfalls 700,- €, aufgrund des zweiten Unfalls 100,- €. Nach dem zweiten Unfall hatte Vetter den Wagen repariert.

Die mündlichen Verkaufsverhandlungen führte für Vetter der Verkaufsangestellte Albert. Kohl fragte im Verlaufe des Gesprächs Albert mehrfach, ob der Wagen unfallfrei sei. Albert sagte dies zu und verschwieg dabei den ihm bekannten zweiten Unfall. Nach Vertragsschluss zahlte Kohl an Vetter den Kaufpreis und erhielt das Fahrzeug am 24. Februar ausgehändigt.

Am Abend des 25. Februar fuhr Kohl mit dem Wagen in die Innenstadt. Er verbrachte einige Stunden in einer Diskothek und trank dort mehrere Gläser Sangria. Auf dem Heimweg verlor er infolge eines alkoholbedingten Fahrfehlers die Kontrolle über das Fahrzeug und fuhr gegen einen Baum. Das Auto erlitt einen Totalschaden; Kohl blieb glücklicherweise unverletzt.

Kurze Zeit später erfuhr Kohl von den beiden früheren Unfällen.

Kohl möchte nun von Albert und Vetter die Rückzahlung des Kaufpreises erreichen, Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugwracks. V weist dieses Ansinnen von sich; die Rückzahlung des Kaufpreises scheidet bereits deshalb aus, weil von dem Fahrzeug nur noch Einzelteile übrig seien. Er berufe sich insoweit auf seine Rechte als Verkäufer.

### Bearbeitervermerk:

Wie ist die Rechtslage?

In einem umfassenden Gutachten ist auf alle in Betracht kommenden Ansprüche einzugehen!

### Lösung

Kohl macht sowohl gegen Vetter (V) als auch gegen Albert (A) Ansprüche geltend. Beide haften dem Kohl (K) als Gesamtschuldner i.S.d. §§ 421 ff. BGB, wenn K Ansprüche gegen beide zustehen und die Voraussetzungen der Gesamtschuld vorliegen.

**hemmer-Methode:** Denken Sie bei mehreren Schuldnern immer an die Möglichkeit einer Gesamtschuld und die daraus resultierenden Folgeprobleme wie etwa den Innenausgleich unter den Gesamtschuldern nach § 426 BGB. Geben Sie dem Korrektor auch zu erkennen, dass Sie die Möglichkeit einer Gesamtschuld erkannt haben!

Mehrheiten von Personen können sowohl auf der aktiven Seite (Anspruchsteller) als auch auf der passiven Seite (Anspruchsgegner) einer Examensklausur auftreten. Der Klausurersteller eröffnet sich dadurch ein weiteres Feld zur Notendifferenzierung. Nehmen Sie in solchen Konstellationen immer Stellung zum Verhältnis der Personen untereinander. Nur so schöpfen Sie den intellektuellen Rahmen einer Klausur voll aus!

## A) Ansprüche des K gegen V

### I. Anspruch aus § 346 I BGB i.V.m. §§ 434, 437 Nr. 2, 326 V BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 346 I, 434, 437 Nr. 2, 326 V BGB haben.

Dies würde voraussetzen, dass er von dem am 18.02. geschlossenen Kaufvertrag wirksam zurücktreten konnte.

1. K müsste also ein Rücktrittsrecht gehabt und gegenüber V den Rücktritt vom Vertrag erklärt haben.

a) Ein Rücktrittsrecht könnte sich für K aus §§ 434 I Var.1, II S.1 Nr.1, 437 Nr.2 BGB ergeben. Dazu müsste der Pkw mangelhaft i.S.v. § 434 BGB gewesen sein. Ob eine Sache mangelhaft ist, bestimmt sich nach §§ 434, 435 BGB. Hier könnte ein Sachmangel nach § 434 I, II S.1 Nr.1 BGB vorliegen, wenn der Pkw bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit gehabt hat.

**hemmer-Methode:** In § 434 I Var.1, II BGB wird ausdrücklich der subjektive Mangelbegriff kodifiziert. Maßgeblich für das Vorliegen eines Mangels ist demnach in erster Linie, ob die Sache den subjektiven Anforderungen entspricht.

Seit 2002 ist der subjektive dem objektiven Mangelbegriff nicht mehr vorrangig. In gleicher Weise muss die Sache den objektiven Anforderungen gem. § 434 I Var.2, III BGB entsprechen, um mangelfrei zu sein.

Entscheidend ist in erster Linie, welche Beschaffenheit der Pkw nach dem Vertrag zwischen K und V haben sollte, § 434 I Var.1, II S.1 Nr.1 BGB.

Der Gesetzgeber hat auf eine Definition des Merkmals „Beschaffenheit“ verzichtet und ausdrücklich offengelassen, ob der Begriff nur Eigenschaften umfasst, die der Kaufsache unmittelbar anhaften, oder auch solche Umstände, die in der Beziehung der Sache zu ihrer Umwelt liegen.

Gleichwohl entspricht es mittlerweile einhelliger Meinung, dass der subjektive Mangelbegriff weit reicht und durch Vereinbarung auch mittelbare Beziehungen der Sache zur Umwelt zur geschuldeten Beschaffenheit der Sache gemacht werden können.

Fraglich ist, ob vorliegend eine entsprechende Vereinbarung stattgefunden hat.

Da V selbst bei dem Vertragsschluss gar nicht aufgetreten ist, kommt hier nur eine Vertretung durch A in Betracht. V müsste sich die durch A erfolgte Zusage gem. § 164 I S.1 BGB zurechnen lassen, wenn die Stellvertretungsvoraussetzungen vorliegen.

A ist als Verkaufsgeschäftlicher im Laden des V aufgetreten, hatte mithin Vertretungsmacht gem. § 56 HGB. Ob A ausdrücklich im Namen des V gehandelt hat, kann dahinstehen, da sich dies jedenfalls aus den Umständen ergab, § 164 I S.2 BGB.

Die Unfallfreiheit des Wagens ist daher wirksam vereinbart geworden.

Dem entsprach der Pkw aber im Zeitpunkt der Übergabe, also des Gefahrüberganges gem. § 446 BGB, nicht, so dass er nicht mangelfrei war, weil er nicht den subjektiven Anforderungen entsprach, § 434 I Var.1, II S. 1 Nr. 1 BGB vor.

**hemmer-Methode:** Selbst wenn eine Vereinbarung vorliegend nicht stattgefunden hätte, ergäbe sich letztlich das Vorliegen eines Mangels zumindest aus § 434 I, Var.2, III S. 1 Nr. 1 BGB. Denn die Unfallfreiheit hat für die Parteien entscheidende Bedeutung für die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Auch beim Weiterverkauf beeinflusst die Unfallfreiheit den Preis erheblich. Daher gehört es bereits zu der gewöhnlichen Verwendung, dass ein Pkw unfallfrei ist. Übrigens ist eine vertragliche vorausgesetzte Verwendung i.S.d. § 434 II S. 1 Nr. 2 BGB nach BGH nur bezogen auf eine konkrete Nutzungsart denkbar, konkrete Eigenschaften genügen hier nicht, BGH, Life&LAW 10/2019.

**b)** Aus dem Regelungszusammenhang der §§ 437 Nr. 2, 440, 323 BGB ergibt sich, dass ein Rücktritt vom Kaufvertrag grundsätzlich erst nach Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung i.S.d. § 439 BGB möglich ist. K hat V aber bislang keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt.

Gem. § 326 V BGB wäre der Rücktritt für K jedoch auch ohne Fristsetzung möglich, wenn V gem. § 275 I BGB von seiner Pflicht zur Nacherfüllung befreit wäre. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens scheidet die Nacherfüllung durch Neulieferung aus (vgl. BGH, Life&LAW 2006, 725 ff.). Nachdem das Fahrzeug Totalschaden erlitten hat, ist auch eine Nachbesserung in Gestalt einer Reparatur durch V nicht mehr möglich.

**hemmer-Methode:** Abgesehen von dem hier relevanten Fall der Unmög-

lichkeit der Nacherfüllung müssen Sie im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung die besondere Bestimmung des § 475d BGB beachten, der als speziellere Norm die §§ 323 II, 440 BGB verdrängt!

Beide Modalitäten der Nacherfüllung aus § 439 BGB sind somit unmöglich i.S.v. § 275 I BGB. Das Setzen einer Nachfrist wäre hier deshalb sinnlos, sodass K gem. § 326 V BGB sofort vom Kaufvertrag zurücktreten konnte.

**c)** Damit K die Rückzahlung des gesamten Kaufpreises gegen Rückgabe der Sache fordern kann, dürfte die Pflichtverletzung nach § 323 V S. 2 BGB nicht unerheblich sein. Die Erheblichkeitsprüfung fordert eine umfassende Interessenabwägung. Da K allerdings ausdrücklich zu erkennen gab, ein unfallfreies Fahrzeug erstehen zu wollen und der mangelbedingte Minderwert bei einem Kaufpreis von 7.500,- € immerhin 800,- € betrug, kann von Unerheblichkeit keine Rede sein.

**d)** Entgegen der Auffassung des V war dieses Rücktrittsrecht auch nicht durch die von K verschuldete Zerstörung des Wagens ausgeschlossen.

**hemmer-Methode:** Die u.U. schuldhafteste Zerstörung durch den Käufer selbst ändert ja an der Mangelhaftigkeit als Anlass für den Rücktritt nichts.

Die Frage nach einer schuldhaften Zerstörung wird erst bei den Rücktrittsfolgen relevant, wenn es um die Frage geht, ob der Käufer Wertersatz für die zerstörte Sache leisten muss.

**e)** Als Rücktrittserklärung des K i.S.v. § 349 BGB kann gem. §§ 133, 157 BGB die Rückforderung des Kaufpreises ausgelegt werden. Sie erfolgte in der Person des V auch gegenüber dem richtigen Adressaten.

2. Die Voraussetzungen des Rücktritts liegen vor. K kann Rückerstattung des Kaufpreises aus § 346 I BGB i.V.m. §§ 434, 437 Nr. 2, 326 V BGB verlangen.

3. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises könnte jedoch durch Aufrechnung erloschen sein, § 389 BGB.

**hemmer-Methode:** Sollten Sie in einer Klausur mit der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung eines gegenseitigen Vertrages konfrontiert werden, müssen Sie im Hinblick auf den Aufbau die Saldotheorie berücksichtigen. Bei gleichartigen Ansprüchen, welche sich gegenüberstehen, findet eine automatische (!) Saldierung statt; d.h. auf die Frage, ob eine (konkludente) Gestaltungserklärung abgegeben wurde, kommt es nicht an. Sie müssen dann also an dieser Stelle inzident einen eventuellen Gegenanspruch prüfen, auch wenn nach dessen Bestehen nicht unmittelbar gefragt wurde.

Eine Aufrechnungserklärung des V nach § 388 BGB kann gem. §§ 133, 157 BGB in der Zurückweisung der von K erhobenen Ansprüche unter Berufung auf „seine Rechte“ gesehen werden. Die Erklärung der Aufrechnung zeitigt aber nur dann Wirkung, wenn V gegen K ein erfüllbarer Gegenanspruch zustünde, § 387 BGB.

a) Ein Gegenanspruch des V könnte sich zunächst aus § 346 II S. 1 Nr. 3 BGB ergeben. Nach dieser Vorschrift wäre K als Rückgewährschuldner zum Wertersatz verpflichtet, weil der zurückzugewährende Pkw untergegangen ist.

**hemmer-Methode:** Überprüfen Sie sich immer wieder selbst, ob Sie nicht ein in der Klausur verstecktes Problem übersehen haben. Gehen Sie schon beim ersten Lesen assoziativ an den Fall heran. Nur wer sein Problembe-

wusstsein schärft, schreibt die gute Klausur. Da nach dem Sachverhalt der Wagen zerstört wurde, müssen sie auf das Problem des § 346 II S. 1 Nr. 3 BGB kommen, indem Sie sich fragen: Warum hat der Ersteller der Klausur den Wagen bei K untergehen lassen? Wo kann sich das auswirken?

Da die Pflicht zum Wertersatz in § 346 II BGB verschuldensunabhängig konzipiert ist, kommt es auf das Verschulden des K am Unfall zunächst nicht an.

Die Wertersatzpflicht könnte jedoch nach § 346 III S. 1 Nr. 3 BGB ausgeschlossen sein.

Nach dieser Vorschrift haftet der Rücktrittsberechtigte im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts nicht, wenn der Untergang eingetreten ist, obwohl er diejenige Sorgfalt beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Zwar handelt es sich bei dem Rücktrittsrecht, das K aus § 326 V BGB zu- steht, um ein gesetzliches. Nach h.M. ist aber der Haftungsmaßstab des § 277 BGB ohnehin nach seinem Sinn und Zweck auf die Teilnahme im Straßenverkehr gar nicht anwendbar.<sup>1</sup>

Der öffentliche Straßenverkehr gewährt keinen Raum für die Beschränkung der Haftung auf die Verletzung eigenüblicher Sorgfalt.

Demnach würde K das Privileg aus § 346 III S. 1 Nr. 3 BGB nicht zugutekommen.

Überdies ist auch der nach § 277 BGB Privilegierte nicht von der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit befreit. Den Vorwurf grober Fahrlässigkeit muss sich K vorliegend gefallen lassen.

<sup>1</sup> Vgl. BGHZ 46, 313; 53, 352; 63, 57 = **juris**byhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de)).

Das Fahrzeug hat bei dem Unfall einen Totalschaden erlitten. Dazu kam es nur deshalb, weil K ein alkoholbedingter Fahrfehler unterlaufen ist. In seinem Zustand hätte K aber bei Wahrung pflichtgemäßer Sorgfalt am Straßenverkehr gar nicht teilnehmen dürfen.

Somit entfällt eine Wertersatzpflicht nicht gem. § 346 III S. 1 Nr. 3 BGB.

Problematisch ist jedoch die Höhe des Anspruchs auf Wertersatz. Nach § 346 II S. 2 BGB ist, soweit eine Gegenleistung bestimmt ist, diese bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen. Hinter dieser Vorschrift steht die Idee, auch bei Rückabwicklungen an der vertraglichen Bewertung festzuhalten. Das bedeutet jedoch nicht, dass generell Wertersatz in Höhe der Gegenleistung zu zahlen wäre. Denn dies würde zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn die zurückzuzuwählende Leistung mangelhaft war.

So müsste sonst K vorliegend trotz der mangelhaften Leistung Wertersatz in Höhe des vollen Kaufpreises von 7.500,- € zahlen, obwohl der Pkw nur 6.700,- € wert war.

Abweichend vom Gesetzeswortlaut in § 346 II S. 2 RegE sieht § 346 II S. 2 BGB daher nur noch vor, dass bei der Berechnung des Wertersatzes die Gegenleistung „zugrunde zu legen“ ist (zur Frage, ob die Norm auch beim Rücktritt wegen Zahlungsverzugs gilt vgl. hemmer/wüst, Skript Schuldrecht AT, Rn. 560a).

Wie nun dieser Begriff auszulegen ist, lässt der Gesetzgeber ausdrücklich offen.<sup>2</sup>

Berücksichtigt man aber die Ratio des Gesetzes, den Wertersatz für eine mangelhafte Leistung an der Gegenleistung zu orientieren, so kann man einen entsprechend § 441 III BGB geminderten Kaufpreis als Wertersatz an-

setzen. Da der objektive Wert des von K gekauften Pkw in mangelfreiem Zustand dem Kaufpreis entsprach, kann V von K danach auch nur Wertersatz in Höhe des Werts des mangelhaften Fahrzeugs in Höhe von 6.700,- € verlangen.

b) Ein Gegenanspruch des V könnte sich daneben aus § 346 II S. 1 Nr. 1 BGB ergeben, wenn K aus dem Wagen Nutzungen gezogen hat, die er nicht in Natur herausgeben kann. Unter den Begriff der Nutzung i.S.d. § 100 BGB fallen außer Früchten auch Gebrauchsvorteile aus einer Sache. K muss V deshalb für die Nutzung des Pkw den objektiven Wert einer marktüblichen Mietgebühr ersetzen. Da K das Auto aber nur einen Tag gefahren und es sich dabei um ein älteres Modell mit hoher Laufleistung gehandelt hat, dürfte dieser Ersatzanspruch eher zu vernachlässigen sein.

**hemmer-Methode:** An dieser Stelle war natürlich auch ein anderes Ergebnis gut vertretbar. Wichtig ist aber wie immer nicht das Ergebnis als solches, sondern der Weg dorthin.

c) Ein Gegenanspruch des V könnte schließlich aus §§ 346 IV, 280 I BGB resultieren. Nach § 346 IV BGB kann der Gläubiger wegen Verletzung einer Pflicht aus § 346 I BGB nach §§ 280 – 283 BGB Schadensersatz verlangen.

K könnte gem. § 346 IV BGB i.V.m. §§ 280 I, III, 283 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein, da er die Unmöglichkeit der Herausgabe des Pkw verschuldet hat.

Problematisch ist jedoch, dass diese Unmöglichkeit bereits vor der durch die Erklärung des Rücktritts ausgelösten Entstehung des Rückgewährschuldverhältnisses eingetreten war.

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drs. 14/6857, 22.

Bestand aber die Verpflichtung des K zur Rückgabe noch gar nicht, kann K auch keine Pflicht zur Rückgewähr verletzt haben (str., a.A. vertretbar, vgl. Grüneberg, § 346 BGB, Rn. 15 ff. m.w.N.).

Ein Schadensersatzanspruch nach den §§ 280 ff. BGB käme aber dennoch in Betracht, wenn man annimmt, dass K durch sein Verhalten schuldhaft gegen eine vor Erklärung des Rücktritts bestehende Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit dem Leistungsgegenstand verstoßen hat. Wie bereits nach altem Recht wird man aber auch zukünftig davon ausgehen müssen, dass beim gesetzlichen Rücktrittsrecht eine derartige Pflicht erst ab Kenntnis des Rücktrittsgrundes bestehen kann.<sup>3</sup>

Dies zeigt auch der vorliegende Fall: Vor Kenntnis von der Vorgeschichte des Pkw musste K nicht damit rechnen, dass dieser wieder an V zurückgehen werde. Er durfte im Gegenteil sogar davon ausgehen, dass der Pkw endgültig Bestandteil seines Vermögens geworden ist (auch str., vgl. Grüneberg, § 346, Rn. 17).

Da der Pkw zerstört wurde, bevor K von den früheren Unfällen, also dem Rücktrittsrecht erfuhr, kommt ein Schadensersatzanspruch des V aus § 280 I BGB nicht in Betracht.

**hemmer-Methode:** Sorgfaltspflichten i.S.d. § 280 I BGB hat der Rücktrittsberechtigte auch beim gesetzlichen Rücktrittsrecht schon vor der Rücktrittserklärung ausnahmsweise dann, wenn er sein Rücktrittsrecht kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Die fahrlässige Unkenntnis vom Rücktrittsrecht muss für die Entstehung von Pflichten deshalb ausreichen, weil anderenfalls eine nicht zu rechtfertigende Privilegierung des nachlässigen Rücktrittsberechtigten einträte: Während der

sorgfältige Rücktrittsrechte ab Kenntnis des Rücktrittsgrundes haftet, wäre der Sorglose von der Haftung aufgrund seiner Unkenntnis frei gestellt. Es kann aber nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, den sorgfältig Handelnden schlechter zu stellen als den Sorglosen. Beim vertraglichen Rücktrittsrecht muss die Vertragspartei von Anfang an damit rechnen, dass möglicherweise eine Pflicht zur Rückgewähr der empfangenen Leistung entstehen kann.

Sie muss daher sorgfältig mit dem Leistungsgegenstand umgehen. Die Entstehung eines Schadensersatzanspruches aus §§ 346 IV, 280 I BGB ist hier deshalb nicht davon abhängig, ob der Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vor oder nach Erklärung des Rücktrittes erfolgt.

#### 4. Zwischenergebnis

K hat aus § 346 I BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 434, 326 V BGB einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 800,- €. In Höhe von 6.700,- € ist sein Anspruch gem. § 389 BGB erloschen.

#### II. Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung aus § 311a II, 437 Nr. 3, 434 BGB

In Betracht kommt ein Schadensersatzanspruch des K wegen anfänglicher Unmöglichkeit.

1. Fraglich ist, ob hier anfängliche Unmöglichkeit vorliegt. Daran könnten Zweifel bestehen, weil V den Pkw an K schließlich übereignet und übergeben hat.

Der Wagen ist „nur“ mangelhaft. Gem. § 433 I S. 2 BGB ist allerdings die Mangelfreiheit Teil der Leistungspflicht des V.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 14/6040, 194.